

Betriebsrenten im neuen Versorgungsausgleich aus der Sicht eines Aktuars

Dipl.-Math. Hartmut Engbroks, Köln

Düsseldorf, 3. Februar 2009
qx-Club

Schriftstelle

2 Kor 8,13

Denn es geht nicht darum, dass ihr in Not geratet, wenn ihr anderen helft; es geht um einen Ausgleich.

Gliederung

- 1 Vorgaben des Gesetzgebers**
- 2 Ermittlung des ehezeitbezogenen Ausgleichswertes**
- 3 Kürzung des Anrechts des Ausgleichspflichtigen**
- 4 Begründung des Anrechts des Ausgleichsberechtigten**
- 5 Beispiel**
- 6 Auswirkungen des Versorgungsausgleichs auf die Pensionsrückstellung**
- 7 Steuerliche Flankierung**

1 Vorgaben des Gesetzgebers

Grundsatz

- **Ehezeitanteil**

- In der Ehezeit erworbene Anrechte sind jeweils zur Hälfte zu teilen (§ 1 Abs. 1 VersAusglG-E)

- **Ausgleichswert**

- die Hälfte des Wertes des jeweiligen Ehezeitanteils

- **Bestimmung von Ehezeitanteil und Ausgleichswert**

- Der Versorgungsträger berechnet den Ehezeitanteil des Anrechts in Form eines Rentenbetrages, eines Kapitalwerts oder einer anderen Bezugsgröße

1 Vorgaben des Gesetzgebers

Grundsatz

- **Interne Teilung als Regelfall**
 - Begründung eines Anrechtes für den Ausgleichsberechtigten im Versorgungssystem des Ausgleichsverpflichteten
 - innerhalb des Durchführungsweges, ggf. in eigenständigem Regelwerk
 - auch im geschlossenen Tarif möglich

1 Vorgaben des Gesetzgebers

Grundsatz

- **Externe Teilung als Ausnahme**
 - Wahlrecht des Ausgleichsberechtigten bzgl. der Zielversorgung
 - Begründung des Rechtes innerhalb der betrAV
 - des Arbeitgebers des Ausgleichspflichtigen in anderem Durchführungsweg
 - des Arbeitgebers des Ausgleichsberechtigten
 - Begründung des Rechtes außerhalb der betrAV
 - Z.B. Riester-Produkt
 - Gesetzliche Rente (als Auffanglösung) wird evtl. noch geändert !

Sondervorschriften für Betriebsrenten

- **Ermittlung des Anrechts**

- als Rentenbetrag nach § 2 BetrAVG oder als Kapitalbetrag nach § 4 Abs. 5 BetrAVG
- Korrespondierender Kapitalwert

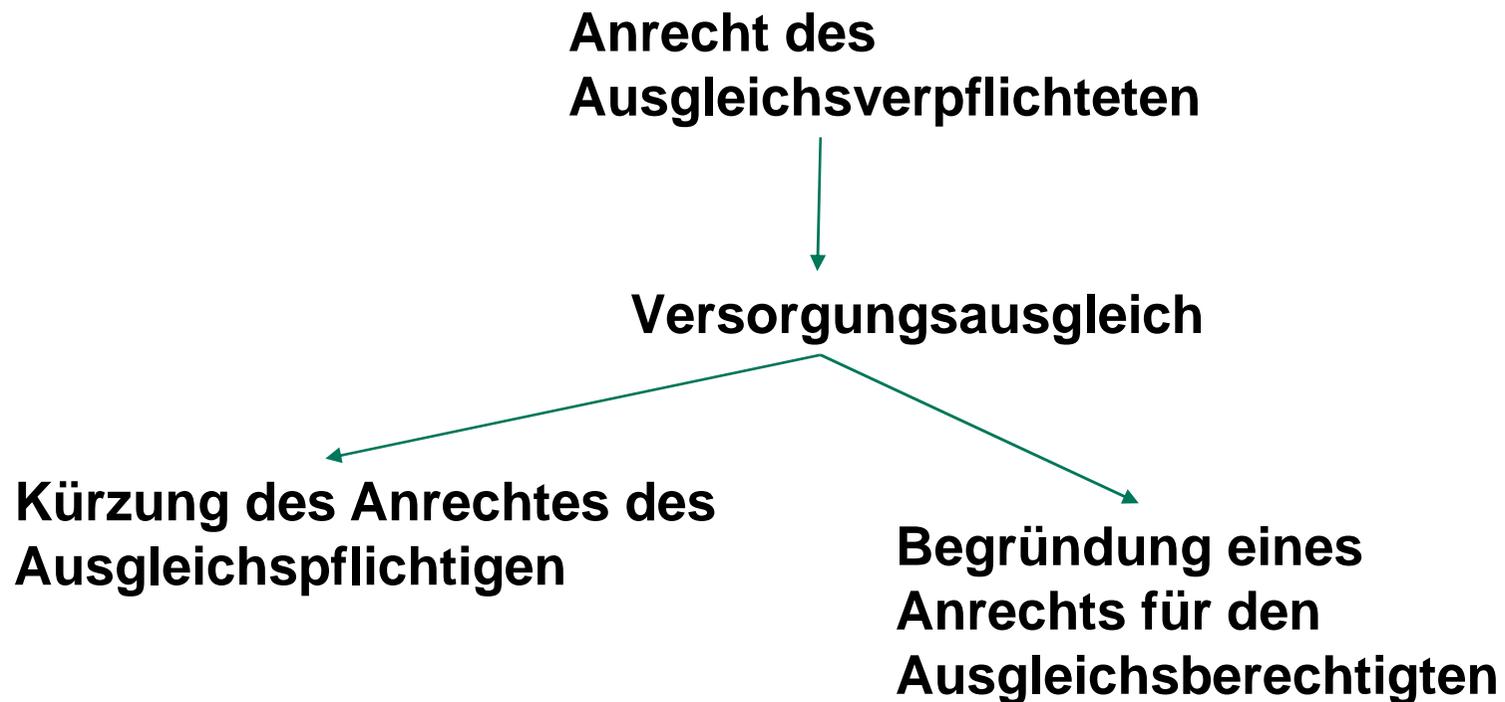
- **Ermittlung des Ehezeitanteils**

- Unmittelbare Methode (§ 45 Abs. 2 Satz 1 VersAusglG-E)
- hilfsweise: zeiträtierliche Methode

1 Vorgaben des Gesetzgebers

Aufgabenstellung

- Die Teilung des Anrechts



Vorbemerkung

- **Regelungsinhalt einer Pensionszusage**
 - Leistungsfall
 - Invalidität, Alter, Tod
 - Leistungsform
 - Kapital, Rente
 - Leistungshöhe
 - abhängig von Alter, Dienstalter, Einkommen, anrechenbaren Leistungen, Besitzständen aus Altregelungen, ...
- **Beschreibung durch ein Bündel von „Leistungsvektoren“**
 - altersabhängige Beschreibung der möglichen Leistungen für jeden vorgesehenen Versorgungsfall (Invalidität, Alter, Tod)

2 Ermittlung des ehezeitbezogenen Ausgleichswertes

Beispiel für eine Beschreibung durch Leistungsvektoren

Alter	Altersrente	Invalidenrente	Witwen- /Witwerrente	Waisenrente
15	0	RI(15)	RW(15)	RWAI(15)
...	0
30	0	RI(30)	RW(30)	RWAI(30)
...	0
45	0	RI(45)	RW(45)	RWAI(45)
...	0
59	0	RI(59)	RW(59)	RWAI(59)
60	RA(60)	RI(60)	RW(60)	RWAI(60)
61	RA(61)	RI(61)	RW(61)	RWAI(61)
62	RA(62)	RI(62)	RW(62)	RWAI(62)
63	RA(63)	RI(63)	RW(63)	RWAI(63)
64	RA(64)	RI(64)	RW(64)	RWAI(64)
65	RA(65)	RI(65)	RW(65)	RWAI(65)
...

2 Ermittlung des ehezeitbezogenen Ausgleichswertes

Ermittlung des Anrechtes

- **nach den Regelungen aus § 2 BetrAVG zur Höhe der unverfallbaren Anwartschaft**
- **bei Leistungszusagen**
 - zeiträtierliche Berechnung § 2 Abs. 1 BetrAVG
- **bei beitragsorientierten Leistungszusagen**
 - aufgelaufene Leistungsbausteine § 2 Abs. 5a BetrAVG
- **Hinweis:**
Es geht um die Ermittlung des auf die Ehezeit entfallenden Teiles des Anrechtes und nicht um den Wertzuwachs des Anrechtes während der Ehezeit!

2 Ermittlung des ehezeitbezogenen Ausgleichswertes

Ermittlung des Ehezeitanteils

- **nach der unmittelbaren Methode**
 - Zuordnung der auf die Ehezeit entfallenden Teile des Anrechts nach den in der Versorgungszusage enthaltenen Regeln
 - bei beitragsorientierten Leistungszusagen
 - bei eindeutiger Zuordnung von Leistungsteilen
 - Unverfallbarkeit als Kriterium
 - z.B. Besitzstandskomponenten nach Änderung einer Zusage
 - nicht aus Leistungsstaffel einer Leistungszusage herleiten!
 - Behandlung der Dynamik und der Verzinsung
- **zeitratierlich**
 - Standardfall bei Leistungszusagen
 - Verhältnis der in die Ehezeit fallenden Dienstzeit zu der insgesamt bis zum Ende der Ehezeit zurückgelegten Dienstzeit
 -

2 Ermittlung des ehezeitbezogenen Ausgleichswertes

Bewertung des Ehezeitanteils

- **Bewertungsmethode**

- Barwert = Summe der mit der Wahrscheinlichkeit der Fälligkeit gewichteten, auf den Bewertungsstichtag abgezinsten möglichen künftigen Zahlungen

- **Bewertungsprämissen**

- Rechnungszins
 - wirtschaftliche Interpretation durch Arbeitgeber/Arbeitnehmer
- Biometrie
- Dynamische Entwicklungen

- **Größenordnungen**

- Barwert einer Jahresrente von 1.000 € für eine Anwartschaft auf Invaliden-, Alters- und Witwenrente (incl. Rentendynamik, Zins 4,5 %)
 - Alter 30: 4.200 €
 - Alter 40: 6.200 €
 - Alter 50: 8.900 €

3 Kürzung des Anrechts des Ausgleichsverpflichteten

Gestaltungsspielraum bei unmittelbarer Pensionszusage und Unterstützungskasse

- **Welche Leistungsarten sollen gekürzt werden?**
 - Alters- und Erwerbsminderungsversorgung
 - Witwen-/Witwerversorgung
 - Waisenversorgung
- **In welcher Leistungsform wird die Kürzung realisiert?**
 - Kapital/Rente entsprechend der ursprünglichen Zusage
 - Gleichbleibende Anwartschaft oder proportionale Kürzung der ursprünglich zugesagten Leistungen
- **Selektionseffekte beachten!**

4 Begründung eines Anrechts für den Ausgleichberechtigten

Gestaltungsspielraum bei unmittelbarer Pensionszusage und Unterstützungskasse

- **Leistungsarten**

- Alters- und Erwerbsminderungsversorgung
 - Leistungsfall bei nicht beschäftigten Ausgleichsberechtigten
- Keine Witwen-/Witwerversorgung
- Waisenversorgung?

- **Leistungsform**

- Kapital-/Rente, wie im ursprünglichen Anrecht

- **Prämissen**

- Wie bei der Ermittlung des Ausgleichswertes

- **Mitbestimmungsfragen**

Leistungszusage

- **Beschreibung des Anrechts nach betrAVG**
 - Zeiträtierliche erreichte unverfallbare Anwartschaft nach § 2 Abs. 1 BetrAVG
 - Dargestellt als Rentenvektor oder exemplarisch für den Altersrentenfall bei der Regelaltersgrenze
- **Ermittlung des Ehezeitanteils**
 - Entsprechend einer (ausnahmsweise) bestehenden vertraglichen Zuordnung von Dienstzeiten und Leistungsbestandteilen, ansonsten
 - zeiträtierlich
 - Hinweis: am Versorgungsbedarf orientierte Leistungsstaffel, Festrentenbeträge, Zurechnungszeiten o.ä. sind keine geeigneten Parameter für eine „unmittelbare Aufteilung“

Beitragsorientierte Leistungszusage

- **Beschreibung des Anrechts nach betrAVG**
 - Unverfallbare Anwartschaft nach § 2 Abs. 5a BetrAVG
 - Dargestellt als Rentenvektor oder exemplarisch für den Altersrentenfall bei der Regelaltersgrenze
- **Ermittlung des Ehezeitanteils**
 - Verhältnis der Rentenbausteine aus der Ehezeit zur Summe der Rentenbausteine bis zum Ende der Ehezeit
 - Problem: Dynamik auf jeweils erdiente Rentenbausteine während der Ehezeit!

Zeitanteilige Berechnung

- **Bestimmung des Anrechts**
 - m Dienstjahre am Ende der Ehezeit
 - n Dienstjahre bis zur festen Altersgrenze
 - m/n Quote zur Bestimmung des Anrechts am Ende der Ehezeit
- **Ermittlung des Ehezeitanteils**
 - k Ehezeit innerhalb der Dienstzeit
 - k/m Quote zur Bestimmung des Ehezeitanteils
- **Der Ehezeitanteil des Anrechts**
 - $m/n * k/m = k/n$

5 Beispiele

in Zahlen

- **Ausgangsdaten**

- Leistungszusage 0,3 % für jedes von max. 30 Dienstjahren
- Geburtsdaten: Mann 17.8.1960, Frau 30.12.1970
- Diensteintritt 1.10.1985, Altersgrenze 65
- Ehezeit vom 24.7.1990 bis zum 18.11.2008
- pensionsfähiges Gehalt am Ende der Ehezeit: 4.720,00 € monatlich

- **Anrecht**

- max. **5.097,60 €** Jahresrente nach 30 Dienstjahren
- zeiträtierlich gekürzt im Verhältnis 8.450 Tage/14.565 Tage
- ergibt max. **2.957,63 €** erdiente Jahresrente am Ende der Ehezeit
- Kapitalwert des Anrechts **24.473 €**

5 Beispiele

in Zahlen

- **Ehezeitanteil**

- zeitanteilig im Verhältnis 6.693 Tage zu 8.450 Tage, d.h. 79,21 %
- oder max. **2.342,74 €** Jahresrente
- Ausgleichswert 79,21 % x 24.473 € x 0,5 = **9.693 €**

- **Kostensatz 2 %**

- d.h. Kürzung des Ausgleichswertes um 2 % vor Umrechnung in Anwartschaft für Ausgleichsberechtigte
- Erhöhung des Ausgleichswertes um 1/0,98 vor Ermittlung der Kürzung der Zusage des Ausgleichsverpflichteten

5 Beispiele

in Zahlen

- **Zusage an Ausgleichsberechtigte**
 - Invalidenrente und Altersrente (ab Alter 65) **1.823,58 €** jährlich oder
 - nur Altersrente (ab Alter 65) **2.077,25 €**
- **Kürzung der Zusage an Ausgleichsverpflichteten**
 - **Wegfall** der Witwenrentenanwartschaft und Minderung der Zusage auf Alters- und Invalidenrente um **763,61 €** jährlich oder
 - Kürzung aller zugesagten Leistungen bei Invalidität und Alter 65 um **1.179,00 €** jährlich mit proportionaler Kürzung der Witwenrentenanwartschaft

6 Auswirkung auf die Pensionsrückstellung

am Beispiel des Teilwertverfahrens

- **Rückstellung für den Ausgleichspflichtigen**
 - Teilwert der Pensionsverpflichtung ohne Berücksichtigung der Kürzung wegen des Versorgungsausgleichs, vermindert um den Barwert der Leistungskürzung
- **Rückstellung für den Ausgleichsberechtigten**
 - Barwert des Anrechts des Ausgleichsberechtigten

Ergänzung von § 3 EStG um Nr. 55a und 55b

- **Nr. 55a in § 3 EStG**
 - Die Leistungen aus den Anrechten der ausgleichsberechtigten Person gehören zu den Einkünften, zu denen die Leistungen bei der ausgleichspflichtigen Person gehören würden, wenn die interne Teilung nicht stattgefunden hätte
- **Nr. 55b in § 3 EStG**
 - Für den Ausgleichspflichtigen
 - Ausgleichswert zählt nicht zu den steuerpflichtigen Einkünften, soweit diese anfallen würden
 - Für den Ausgleichsberechtigten
 - Leistungen aus dem neu begründeten Anrecht unterliegen der Besteuerung, soweit sie auch beim Ausgleichspflichtigen der Besteuerung unterlegen hätten

7 Steuerliche Flankierung

Anregung

- **Erlassregelung zu § 6a EStG**

- Bilanzierung der nach Versorgungsausgleich verbleibenden Verpflichtung
- Teilwert der ursprünglichen Verpflichtung ./ Barwert der Kürzung des Anrechts des Ausgleichsverpflichteten
- Bilanzierung der Verpflichtung gegenüber dem Ausgleichsberechtigten
- Barwert des für den Ausgleichsberechtigten begründeten Anrechts

- **Erlassregelung zu § 4d EStG**

- Im Falle des internen Versorgungsausgleichs besteht kein Änderungsbedarf für die pauschal dotierte Unterstützungskasse
- Bei rückgedeckten Unterstützungskassen sollte klargestellt werden, dass durch einen Versorgungsausgleich bewirkte Prämienänderungen unschädlich sind.
- Klarstellung, dass § 4 d Abs. 1 lt. d) auch für Transferleistungen in den externen Versorgungsausgleich gilt.

Referent

Hartmut Engbroks
Vorstand
Diplom-Mathematiker

HEUBECK AG
Lindenallee 53
D-50968 Köln (Marienburg)

Telefon: **+ 49 (0) 221 / 93 46 93-70**
Telefax: **+ 49 (0) 221 / 93 46 93-71**

e-mail: **h.engbroks@heubeck.de**
Internet: **www.heubeck.de**